

2. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen zum Sonderprogramm der öffentlichen Trink- wasserversorgung im ländlichen Raum



Aufruf

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) bietet im Rahmen des Sonderprogrammes zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der **öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum** die Möglichkeit zur Einreichung von Förderanträgen für

Investitionen in die öffentliche Trinkwasserinfrastruktur.

Ausgangslage

Trotz eines hohen Anschlussgrades im Freistaat Sachsen von 99,3 Prozent der Bevölkerung an die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt insbesondere in regionalen Bereichen des ländlichen Raums die Trinkwasserversorgung zum Teil durch private Anlagen zur Eigenversorgung, beispielsweise durch Hausbrunnen. Beginnend mit dem extremen Trockenjahr 2018 traten vermehrt Probleme bei der privaten Eigenversorgung mit Trinkwasser aus Hausbrunnen durch absinkende Grundwasserspiegel und Verschlechterung der Wasserqualität, bis hin zu vollständigen Ausfällen von Hausbrunnen, auf. Versorgungsengpässe konnten durch die kommunalen Aufgabenträger teilweise nur durch Interimslösungen vermieden werden. Dies stellte eine Sondersituation dar, die nach anerkannten Klimaprognosen künftig häufiger auftreten wird. Aus diesem Grund wurde zur Unterstützung für die Schaffung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung ein befristetes Sonderförderprogramm durch das SMEKUL zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur, RL öTIS/2019) geschaffen. Am 3. April 2019 erfolgte durch das SMUL ein 1. Aufruf zum Sonderprogramm der RL öTIS/2019, in dem den Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet wurde, Anträge zur weiteren öffentlichen Erschließung von Grundstücken, die über keine nachhaltige Wasserversorgung verfügen, zu stellen.

Am 2. Oktober 2020 startet der 2. Aufruf, ausschließlich für Maßnahmen, die im Jahr 2020 oder 2021 beginnen können.

Ziel

Das SMEKUL hat ein befristetes Sonderförderprogramm aufgelegt, um die notwendigen Anpassungen der öffentlichen Trinkwasserinfrastrukturen als Daseinsvorsorge an die veränderten klimatischen Bedingungen auch finanziell zu unterstützen. Damit soll gleichzeitig der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsraum gestärkt und ein Beitrag zu einer Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete geleistet werden.

Konkretes Förderziel ist die Reduzierung der infolge des Klimawandels nicht nachhaltig betreibbaren privaten Anlagen zur Eigenversorgung durch eine nachhaltige und standörtlich angepasste öffentliche Trinkwasserversorgung in den Grenzen des § 43 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Gleichzeitig soll mit dem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung die Versorgung mit Trinkwasser, das den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) dauerhaft gesichert werden, um damit den Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß § 37 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe der Richtlinie Sonderprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur, RL öTIS/2019) in der geänderten Fassung vom 1. Oktober 2020.

Für diesen Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) der Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Mit dem 2. Aufruf wird nach Nummer 5.2.2 der RL öTIS/2019 für Härtefälle die maximale Förderhöhe von 20.000 EUR auf 40.000 EUR je Grundstück erhöht.

Fördergegenstand

Förderfähig sind die erstmalige Errichtung und die Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, um bisher nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke gemäß § 43 Absatz 1 SächsWG an eine öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen sowie die Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht und so den Schutz der menschlichen Gesundheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sicherzustellen.

Dies setzt voraus, dass die beantragte Maßnahme dem Aufgabenkreis des jeweils zuständigen Aufgabenträgers der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen des § 43 Absatz 1 SächsWG zuzuordnen ist.

Förderfähige Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind insbesondere Wasserverteilungsanlagen (überörtliche Verbindungsleitungen, Ortsnetze inkl. der erforderlichen Sonderbauwerke) für Anschluss bzw. Erweiterung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie bei Aufbau einer dezentralen öffentlichen Wasserversorgung („Insellösung“) auch die erforderlichen Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen.

Die zur Förderung beantragte öffentliche Versorgungslösung muss – soweit technische Alternativen der öffentlichen Trinkwasserversorgung bestehen – durch eine Variantenuntersuchung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden sein und eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Wasserversorgung im Normalbetrieb und in Not- und Krisensituationen sicherstellen. Die Variantenuntersuchung ist auf ein angemessenes und notwendiges Maß zu beschränken.

Grundsätzlich kommen zur Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum die Anbindung an eine zentrale öffentliche Wasserversorgung, die Schaffung einer dezentralen öffentlichen Wasserversorgungslösung (Insellösung) oder aber – bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 SächsWG - eine dezentral private Versorgungslösung über Kleinanlagen zur Eigenversorgung in Frage. Im Rahmen konzeptioneller Betrachtungen sollten sämtliche mögliche Lösungen berücksichtigt werden. Förderfähig im Rahmen der RL öTIS/2019 sind allerdings nur die öffentlichen Lösungen.

Erweist sich deshalb eine öffentliche Lösung zur Trinkwasserversorgung als technisch umsetzbar, für den Aufgabenträger als wirtschaftlich zumutbar und soll diese in Übereinstimmung mit den Einwohnern realisiert werden, dann kann auf eine umfängliche Betrachtung privater Lösungen zur Eigenversorgung verzichtet werden.

Nicht förderfähig sind zum Beispiel die Reparatur und finanzielle Ausgleichsbeträge zur Ablösung von Anlagen der Wassergenossenschaften.

Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern. Die Förderung soll dabei vorrangig in Orten stattfinden, die ein Anschlussgrad von weniger als 90 Prozent aufweisen. Der Begriff des Ortes ist im Sinne einer städtebaulich eigenständigen Siedlung bzw. als Gemeindeteil zu verstehen und nicht mit einer Gemeinde und deren Gesamt Einwohnerzahl gleichzusetzen. Die förderfähige Gebietskulisse der städtebaulichen eigenständigen Siedlungen bzw. Gemeindeteilen in Verbindung mit der jeweils maßgeblichen Einwohnerzahl kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Gebietskulisse_2014_2020_Internet_Stand_20200701n.pdf

Verfahren

Anträge auf Förderung können ab dem 2. Oktober 2020 bei der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) mit einer Ausschlussfrist bis zum **30. Oktober 2020** (Posteingang in der Bewilligungsstelle) eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Folgende Angaben sind durch die jeweils zuständige untere Wasserbehörde bzw. im Falle von Nummer 5.2.2 Satz 2 der RL öTIS/2019 gegebenenfalls durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu bestätigen:

- wasserrechtliche Konformität des beantragten Vorhabens,
- wasserwirtschaftliche Erforderlichkeit der Maßnahme nach § 43 Absatz 1 SächsWG,
- Anzahl der anzuschließenden Grundstücke und Einwohner,
- Anschlussgrad der zu fördernden Orts-/Gemeindeteile,
- Bestätigung gemäß Nummer 5.2.2 Satz 2 RL öTIS/2019, falls zutreffend.

Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn ist auf Grundlage der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Fördervollzug in Zusammenhang mit Corona vom 24. März 2020 (Az: 24-H 1007/66/13-2020/18971) zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger das Finanzierungsrisiko trägt. Aus dem vorzeitigen förderunschädlichen Beginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Sie stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Erlass eines Zuwendungsbescheides dar.

Das SMEKUL behält sich aufgrund des vorgegebenen Finanzmittelbudgets eine Priorisierung der beantragten Maßnahmen vor. Bewilligt werden bei diesem Aufruf ausschließlich die beantragten Maßnahmen, deren Durchführung im Jahr 2020 sowie 2021 geplant sind. Förderanträge, die vor Veröffentlichung des 2. Aufrufs bereits eingereicht und noch nicht bewilligt worden sind, werden dem 2. Aufruf zugerechnet. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung der RL öTIS/2019. Falls zutreffend, kann die nach Nr. 5.2.2 Satz 2 RL öTIS/2019 erforderliche Bestätigung (neue Härtefallregelung) der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde oder des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes nachgereicht werden. Die Anpassung des beantragten Zuschusses erfolgt entsprechend nach der Bestätigung durch die SAB.

Ein weiterer Aufruf soll im Jahr 2021 für die Maßnahmen stattfinden, deren Durchführung ab dem Jahr 2021 geplant sind.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Bis zur Höhe der geplanten Gesamtkosten kann auf Antrag die Vorfinanzierung mittels Vorfinanzierungsdarlehen der SAB erfolgen. Über die gewährte Zuwendung hinausgehende und erforderliche Deckungsmittel können auf Antrag über Förderergänzungsdarlehen der SAB finanziert werden.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Antragsformulare finden Sie hier auf den Seiten der SAB: www.sab.sachsen.de/Trinkwasserversorgung